



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 902.41

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 81 / 2020

zu TOP 16 öffentlich

zur Sitzung am 27.07.2020

Betrifft:

**Erlass einer haushaltswirtschaftlichen
Sperrung für den Haushaltsplan 2020**

Beschlussvorschlag:

- vgl. Drucksache -

Anlagen:

- **Anlage 1:** Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2020
- **Anlage 2:** Haushaltssperre gemäß § 29 GemHVO - Verwaltungsvorschlag

15.07.2020
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannemacher

SACHDARSTELLUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan, Stellenplan und mittelfristiger Finanzplanung beraten und beschlossen. Die Abteilung Kommunalaufsicht des Landkreises Tübingen hat mit Schreiben vom 07.07.2020, Eingang bei der Gemeindeverwaltung am 10.07.2020 per E-Mail, die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung bestätigt und die Haushaltssatzung genehmigt. Postalisch ist das genannte Schreiben am 16.07.2020 bei der Verwaltung eingegangen. Hierbei wurden jedoch Auflagen erteilt, welche dem als **Anlage 1** zur Drucksache beigefügten Schreiben zu entnehmen sind.

Die Mai-Steuerschätzung 2020 fällt gegenüber der Oktobersteuerschätzung 2019 deutlich pessimistischer aus, was allerdings im Haushaltsplanaufstellungsverfahren aus zeitlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Hintergrund sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Auf Grundlage der Daten der Mai-Steuerschätzung 2020 würde die **Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2020 gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2019 um 920 Mio. € zurückgehen**. Dies bedeutet u. a., dass den baden-württembergischen Kommunen aus der sogenannten auszuschüttenden Schlüsselmasse über das Finanzausgleichsgesetz rund 553 Mio. € weniger zur Verfügung stehen würde. Im Rahmen der jährlich auszuschüttenden kommunalen Investitionspauschale würden die baden-württembergischen Kommunen rund 175 Mio. € weniger erhalten. Folglich würde der Grundkopfbetrag von 1.450 € auf 1.391 € sinken, nach welchem sich die Schlüsselzuweisungen berechnen. Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer werden deutlich zurückgehen.

Zwar erfolgte die erste und die zweite Teilzahlung im kommunalen Finanzausgleich 2020 zur Liquiditätssicherung der Kommunen auf Grundlage der Oktober-Steuerschätzung 2019 und die dritte Teilzahlung wird voraussichtlich auf Juli 2020 vorverlegt, jedoch sind diese Zahlungen nach aktuellem Beratungsstand der Gemeinsamen Finanzkommission auf Landesebene **lediglich als Vorschuss-Zahlungen** anzusehen. Dies hat der Gemeindetag Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung vom 03.06.2020 bestätigt. Deshalb muss zum jetzigen Stand davon ausgegangen werden, dass schlussendlich die Steuerschätzungen im Jahr 2020 – sowohl die bereits erfolgte Steuerschätzung im Mai, als auch die noch zu erwartende Steuerschätzung im September – für die Zuweisungen an die Kommunen maßgeblich sein werden.

Konkret auf den Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Starzach bezogen bedeutet dies folgendes:

- Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** wird gegenüber der Haushaltsplanung um ca. **305.000 € geringer ausfallen**.
- Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** wird gegenüber der Haushaltsplanung um ca. **5.700 € geringer ausfallen**.
- Die **Schlüsselzuweisungen** – bestehend aus Kommunalen Investitionspauschale, Zuweisungen aufgrund mangelnder Steuerkraft und Mehrzuweisungen (Sockelgarantie) – werden gegenüber der Haushaltsplanung um ca. **315.000 € geringer ausfallen**.

Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass die Kreisumlage moderat erhöht wird. Bei der Gewerbesteuer sind derzeit (noch) keine Ausfälle ersichtlich. Die vom Land gezahlte Corona-Soforthilfe in Höhe von insgesamt rund 54.000 € konnte die bereits erfolgten Corona bedingten Mindererträge (z.B. Nutzungsgebühren Kindertagesstätten) und Mehraufwendungen (z.B. Beschaffung Desinfektionsmittel) bisher auffangen. Die für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 eingeführte Senkung der Mehrwertsteuersätze hat für die Gemeinde insgesamt positive Auswirkungen, da die Gemeinde in ihren überwiegenden Geschäftsbereichen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Insgesamt muss unter den aktuell bekannten Gegebenheiten prognostiziert werden, dass sich das Defizit im Ergebnishaushalt gegenüber der Haushaltsplanung um rund -615.000 € verschlechtern wird. Da bereits mit einem Defizit in Höhe von -190.552 € geplant wurde, würde das Defizit auf rund -805.500 € anwachsen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Aufgrund der geschilderten haushaltswirtschaftlichen Situation schlägt die Verwaltung den **Erllass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 29 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)** vor. Diese soll sich auf ausgewählte Haushaltsstellen und auf bestimmte sachlich definierte Umfänge erstrecken. Der Verwaltungsvorschlag hierzu ist der Anlage zur Drucksache zu entnehmen.

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre ist eine Sofortmaßnahme im Rahmen des Haushaltsvollzugs für den Fall, dass gegenüber dem Haushaltsplan Erträge und Einzahlungen zurückgehen bzw. Aufwendungen und Auszahlungen steigen mit der Folge eines drohenden bzw. höher ausfallenden Fehlbetrags im Ergebnishaushalt und/oder eines Liquiditätsengpasses im Finanzhaushalt. Ob diese Tatbestände erfüllt sind obliegt nach einschlägiger Kommentierung zur Gemeindehaushaltsverordnung der fachlichen Beurteilung des Fachbeamten für das Finanzwesen. Hierbei spielen die Finanzkraft der Gemeinde, ihre Fähigkeit, den Ergebnishaushalt auszugleichen, und die Entwicklung in der Finanzplanung bei der Grenzziehung eine Rolle. Wenn der Fachbeamte für das Finanzwesen den Tatbestand feststellt, muss er dem Gemeinderat vorschlagen, die haushaltswirtschaftliche Sperre zu beschließen. Kann der Gemeinderat die Situation nicht durch andere Maßnahmen verbessern, muss er die Sperre beschließen. Das Festlegen einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gehört nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Unter Umständen ermöglicht die haushaltswirtschaftliche Sperre den Verzicht auf eine Nachtragshaushaltssatzung. Sie kann in diesem Fall negative Entwicklungen aufhalten, die in der unvermeidlichen Vorbereitungsphase einer Nachtragshaushaltssatzung eintreten würden. Die haushaltswirtschaftliche Sperre bindet den Gemeinderat sowie die mit dem Haushaltsvollzug beauftragten Mitarbeiter. Die Gemeinde muss jedoch trotz Haushaltssperre ihrer rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Außerdem sollte die Gemeinde Aufwendungen für notwendige Aufgaben und deren Weiterführung tätigen, die unaufschiebbar sind.

Sollte der Verwaltungsvorschlag (vgl. **Anlage 2**) beschlossen werden, dann würde sich das **Defizit im Ergebnishaushalt 2020 vorerst auf rund -554.300 € reduzieren**. Gegenüber der Haushaltsplanung 2020 wäre dies immer noch eine **Defizitsteigerung von ca. 190%**. Aus diesem Grunde ist die Verwaltung der Ansicht, dass durch die haushaltswirtschaftliche Sperre nicht auf die Erstellung eines Nachtragshaushaltsplans verzichtet werden kann. Deshalb wird die Verwaltung schnellstmöglich das Verfahren zur Erstellung eines Nachtragshaushaltsplanes 2020 einleiten. Eine möglicherweise beschlossene haushaltswirtschaftliche Sperre gilt solange, bis die Nachtragshaushaltssatzung Rechtsgültigkeit erlangt hat.

Um außerdem in den nächsten Monaten nicht in Liquiditätsschwierigkeiten zu gelangen wird zusätzlich zur haushaltswirtschaftlichen Sperre vorgeschlagen, folgende Maßnahmen im Finanzhaushalt (Investitionstätigkeit) nicht mehr im Haushaltsjahr 2020 zu beginnen und zeitlich auf das Haushaltsjahr 2021 zu verschieben:

- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik: 15.000 €
- Investitionen im Bereich der Starzacher Spiel- und Bolzplätze: 31.000 €
- Akustikanlage für den Sitzungssaal im Rathaus: 26.000 €
- Möblierung einzelner Büros im Rathaus: 8.000 €

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die ansonsten veranschlagten Investitionsmaßnahmen wie geplant begonnen werden sollten, da es sich hierbei um Pflichtaufgaben oder notwendige Aufgaben handelt. Insbesondere Haushaltsmittel für die Planung der Grundschulerweiterung und Privatfördermittel für LSP-Maßnahmen sollten im Haushalt verbleiben. Außerdem werden selbstverständlich bereits begonnene Maßnahmen zu Ende gebracht.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 29 Gemeindehaushaltsverordnung im von der Verwaltung vorgelegten Umfang.
2. Der Gemeinderat beschließt die Verschiebung der Investitionsmaßnahmen im Bereich der Starzacher Spiel- und Bolzplätze (31.000 €), im Bereich der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik (15.000 €) und im Bereich der Ausstattung des Rathauses (Akustikanlage und Büromöblierung: 34.000 €) auf das Jahr 2021